



Teilegutachten
Typ/950164

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik
Typ / Prüf stelle



Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95
Seite : 15

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und durchgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anbauabnahme von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein Beanstandungen zu verzeichnen.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GK53C D747 C635	GSX 400 E GSX 400 ES	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18* *(ww. 4PR) h. 3.75S18*	2	v. 90/90-18 51S h. 110/90-18 61S	2
			v. 3.00-18 47S v. 3.25-18 52S h. 3.75-18 60S	2 3	v. 3.00-18 47S v. 3.25-18 52S h. 4.00-18 64S (Bei Bereif. 4.00 von Metzeler nur Profil ME77)	2 3 6
			v. 80/90-18 45S h. 100/90-18 62S reinf.	2 5		
GS40XF C320	GSX 400 F KATANA	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25S19 4PR h. 110/90-18S 61S v. 3.25S19 h. 110/90S18	2 2	v. 3.25-19 54S h. 110/90-18 61S	2
GL51D D 869	GS 450 L Chopper	v. MT1.85x19 h. 2.15 x 16	v. 90/90-19 52S h. 120/90-16 63S	2 5		
GL51F E774	GS 450 E/S GS 450 EU/SU	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00-18 47S v. 3.00 S18* *(ww. 4PR) h. 3.75-18 60S h. 4.00-18 64S h. 3.75 S18 * *(ww. 4PR)	2 3	(Bei 4.00 von Metzeler nur Profil ME77)	

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **unverändert gültig**, wenn es **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. **In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.**

Das Überprüfungsrecht hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Gutachten gem. §19 Abs.3 Nr.4 StVZO, Reg.-Nr. 98018-03.

Darmstadt, den 19.07.1995 DEUTSCHLAND

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



[Handwritten signatures]

.....
 Amtlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit
 für